

Translatio erweist sich diese einfach als eine Ausschmückung unserer Relation, worauf schon Hirsch auf Grund des von Arenpeckh angeführten Fragmentes aufmerksam gemacht hat. Hiervon kann man sich leicht überzeugen, wenn man beide Texte neben einander hält. Ausserdem bekundet der Verfasser der späteren Translatio selbst, dass ihm Aufzeichnungen von Seiten des Abtes Reginward bei seiner Arbeit zur Verfügung gestellt worden seien¹, und an einer Stelle, wo er sich auf diese Aufzeichnungen beruft², erkennt man deutlich, dass es unser Translationsbericht gewesen sein muss, welcher ihm vorlag. Wenn der Verfasser weiter die Aebte von St. Denis und Reims als seine Gewährsmänner anführt³, so muss die Wahrheit dieser Angabe dahin gestellt bleiben. Jedenfalls hat er ausser einigen historischen Notizen, welche er der Chronik des Regino entnahm und mit denen er sagenhafte Elemente und den ihm vorliegenden Translationsbericht in merkwürdig verkehrter Weise verquickte, sachlich fast gar nichts seiner Hauptvorlage hinzugefügt, sondern diese nur stilistisch in phrasenhafter und schwülstiger Weise ausgeschmückt und erweitert, so dass die bisher allein bekannte Translatio S. Dionysii nach der Auffindung der älteren selbständigen Fassung einen historischen Werth nicht mehr beanspruchen kann. Uebrigens scheint die spätere Bearbeitung in der That auf Befehl des Abtes Reginward, der von 1048—1064 die Abtei St. Emmeram regierte, verfasst zu sein. Denn da nach Auffindung des Münchener Codex⁴ feststeht, dass die Abfassung des Werkes schon im 11. oder spätestens zu Anfang des 12. Jahrh. stattgefunden haben muss, so sehe ich keinen Grund, die Angaben in dem Dedicationsschreiben an den Abt Reginward in Zweifel zu ziehen. Die einfache und schmucklose erste Aufzeichnung mochte Reginward nicht genügen und so betraute er einen seiner Mönche mit der Neubearbeitung der älteren Translationserzählung.

Schon hieraus geht hervor, dass die von mir mitzutheilende Translatio S. Dionysii sehr bald nach der Auffindung der Gebeine dieses Heiligen im J. 1049, wovon der Verfasser noch ausführlich berichtet, niedergeschrieben sein muss. Die Zeit der Abfassung lässt sich aber aus dem Texte selbst noch

1) SS. XI, p. 355: 'partim etiam tuis chartis, quibus rogatus annuo, perdidici'.

2) Ibid.: 'sed ut ex chartis tuis agnovi, nondum garrula levitas eorum cessat, qui contendunt hunc quem tenes Dionysium Areopagitam non esse, sed Chorotheorum episcopum, quem constat confessorem fuisse et fatentes martyrem Parisiensem negant Atheniensem'. — Das bezieht sich auf den letzten Theil der unten mitgetheilten Translatio (c. 13—17), welchen der Verfasser der späteren Darstellung in dem Briefe an Reginward umfassend benutzt und ausgeschrieben hat.

3) Ibid. p. 352.
4) S. oben S. 334 Anm. 5.